

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 48	FREITAG, DEN 13. DEZEMBER	2019
Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 2019	Gebührenordnung für die datenschutzrechtliche Kontrolle im nichtöffentlichen Bereich (Datenschutzgebührenordnung – DSGebO) ..... 204-1-5	417
3. 12. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes ..... 202-1-80	419

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gebührenordnung für die datenschutzrechtliche Kontrolle im nichtöffentlichen Bereich (Datenschutzgebührenordnung – DSGebO)

Vom 3. Dezember 2019

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) und §§ 2, 3 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

#### § 1

Für Amtshandlungen, die der Kontrolle nichtöffentlicher Stellen durch die Aufsichtsbehörde nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung dienen sowie für Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

#### § 2

Von einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies zur Abwendung einer besonderen persön-

lichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde. Sie soll nur auf Antrag gewährt werden.

#### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Datenschutzgebührenordnung vom 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 401) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 2019.

## Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Kontrolle ohne besondere Prüffintensität .....	183	5	Genehmigung von verbindlichen internen Vorschriften gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679.....	1010
2	Kontrolle mit besonderer Prüffintensität .....	220			
	bis	5 310		bis	19870
	Besondere Prüffintensität liegt insbesondere vor, wenn die Kontrolle drei oder mehr als drei Arbeitsstunden in Anspruch nimmt. Regelmäßig ist eine besondere Prüffintensität bei der Ausübung von Abhilfebefugnissen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben b bis h und j der Verordnung (EU) 2016/679 anzunehmen.		6	Abgabe einer Stellungnahme und Billigung von Entwürfen von Verhaltensregeln nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 .....	2000
				bis	39710
3	Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten einer nichtöffentlichen Stelle nach § 40 Absatz 6 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ....	420	7	Akkreditierungen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 .....	1010
	bis	2670		bis	19870
4	Genehmigung von Vertragsklauseln gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679 ...	1010	8	Billigung von Kriterien für die Zertifizierung nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 .....	1010
	bis	19870		bis	19870

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes,  
der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes**

Vom 3. Dezember 2019

Auf Grund der §§2 und 5 des Gebührengesetzes vom  
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezem-  
ber 2018 (HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung  
für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen  
Überwachung und des Strahlenschutzes**

Die Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 12. März 2019 (HmbGVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit“.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes“ durch die Textstelle „für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit“ ersetzt.
3. § 1a wird § 2 und wie folgt geändert:
- 3.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... 25,50 Euro“.
- 3.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:  
Nummer 2 ..... 19,10 Euro  
Nummer 3 ..... 14,80 Euro
4. Der bisherige § 2 wird § 3.
5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**Inhaltsverzeichnis  
zum Gebührenverzeichnis**

Abschnitt/ Nummer	Bereich
<b>Abschnitt I</b>	<b>Arbeitsschutz</b>
1	Sozialer Arbeitsschutz
2	Allgemeiner Arbeitsschutz
<b>Abschnitt II</b>	<b>Anlagensicherheit</b>
3	Gashochdruckleitungsverordnung
4	Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung
5	Betriebssicherheitsverordnung
6	Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz
<b>Abschnitt III</b>	<b>Produktsicherheit</b>
7	Produktsicherheitsgesetz

Abschnitt/ Nummer	Bereich
8	Verordnung über Geräte Verbrennung gasförmiger Brennstoffe
9	Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen
<b>Abschnitt IV</b>	<b>Urkunden und sonstige Unterlagen</b>
10	Urkunden
11	Sonstiges

**Gebührenverzeichnis**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
<b>Abschnitt I Arbeitsschutz</b>		
<b>I Sozialer Arbeitsschutz</b>		
1.1	Amtshandlungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert am 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500, 2512), und der Offshore-Arbeitszeitverordnung (Offshore-ArbZV) vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2228) in der jeweils geltenden Fassung	
1.1.1	Ausnahmen nach § 7 Absatz 5, § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 und § 15 Absätze 1 und 2 ArbZG von den Vorschriften über die zulässigen Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Ruhepausen je Einsatzort des Beschäftigten .....	Gebühr nach § 2
1.1.2	Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	
1.1.2.1	Feststellung nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 ArbZG. . . .	Gebühr nach § 2
1.1.2.2	Bewilligungen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstaben a und b ArbZG. . . . .	Gebühr nach § 2
1.1.2.3	Bewilligungen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c ArbZG	Gebühr nach § 2

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.1.2.4	Bewilligungen nach § 13 Absätze 4 und 5 sowie Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Absatz 2 ArbZG je Einsatzort des Beschäftigten		1.4	Amtshandlungen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert am 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1241), und nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424, 2463), in der jeweils geltenden Fassung	
1.1.2.4.1	für 1 bis 20 Beschäftigte . . . .	100			
	bis	2000			
1.1.2.4.2	für 21 bis 100 Beschäftigte ..	200			
	bis	3000			
1.1.2.4.3	für 101 bis 200 Beschäftigte	400			
	bis	4000			
1.1.2.4.4	für mehr als 200 Beschäftigte	600			
	bis	6000			
1.1.3	Anordnungen nach § 17 Absätze 2 und 4 ArbZG sowie die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) . . . . .	Gebühr nach § 2	1.4.1	Bearbeitung von Anträgen auf Kündigung nach § 17 MuSchG oder § 18 BEEG sowie nach § 5 PflegeZG . . . . .	Gebühr nach § 2
1.1.4	Bewilligungen nach § 16 Offshore-ArbZV . . . . .	Gebühr nach § 2	1.4.2	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegewilligungen vom Beschäftigungsverbot gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 MuSchG nach § 28 Absätze 1 bis 3 MuSchG . . . . .	Gebühr nach § 2
1.2	Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert am 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 853), in der jeweils geltenden Fassung, Anordnungen nach § 139b sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigung)	Gebühr nach § 2	1.4.3	Anordnung von Maßnahmen sowie Genehmigungen und Untersagungen nach § 29 Absatz 3 MuSchG . . . . .	Gebühr nach § 2
1.3	Amtshandlungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), in der jeweils geltenden Fassung		1.4.4	Feststellungsbescheide nach dem Mutterschutzgesetz auf Antrag der Arbeitgebenden	Gebühr nach § 2
1.3.1	Ausnahmen nach § 6		1.4.5	Widerspruchsverfahren der betroffenen Mütter oder Väter gegen erteilte Ausnahmegenehmigungen	
1.3.1.1	für 1 bis 10 Kinder. . . . .	100	1.5	Amtshandlungen nach dem Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. III 804-1), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651, 2656) . . . . .	Gebühr nach § 2
	bis	1000			
1.3.1.2	für 11 bis 20 Kinder. . . . .	150			
	bis	2000			
1.3.1.3	für 21 bis 30 Kinder. . . . .	250			
	bis	3500			
1.3.1.4	für mehr als 30 Kinder . . . .	450	1.6	Amtshandlungen nach dem Ladenöffnungsgesetz vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung	
	bis	5000			
1.3.2	Bewilligung einer Ausnahme nach § 27 Absatz 3 . . . . .	Gebühr nach § 2	1.6.1	Ausnahmen nach § 9 Absatz 4 von den Vorschriften über die zulässige Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen, je Sonn- oder Feiertag	
1.3.3	Anordnungen nach § 27 Absätze 1 und 2 und § 28 Absatz 3 sowie die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) je. . . .	Gebühr nach § 2			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.6.1.1	für 1 bis 20 Beschäftigte . . . . bis	100 2 000	2.1.4	Ermächtigung von Ärztinnen oder Ärzten nach § 13 . . . . .	Gebühr nach § 2
1.6.1.2	für 21 bis 100 Beschäftigte .. bis	200 3 000	2.1.5	Bearbeitung von Druckluft- anzeigen nach § 3 . . . . .	Gebühr nach § 2
1.6.1.3	für 101 bis 200 Beschäftigte bis	400 4 000	2.1.6	Abnahme von Prüfungen nach § 18 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Teil 2 Nummer 7 der Regeln zum Arbeits- schutz auf Baustellen 25 vom 1. März 2004 (Bundesarbeits- blatt 3/2004 S. 48). . . . .	Gebühr nach § 2
1.6.1.4	für mehr als 200 Beschäftigte bis	600 5 000	2.1.7	Erteilung von Unterricht im Rahmen anerkannter Lehr- gänge . . . . .	Gebühr nach § 2
1.7	Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz (FPersG) in der Fassung vom 19. Feb- ruar 1987 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert am 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214, 1215), nach der Fahrpersonalverord- nung (FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert am 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158), sowie nach dem Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern (KrFArbZG) vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479), geändert am 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214, 1216), in der jeweils geltenden Fassung		2.2	Amtshandlungen und Prü- fungen nach dem Strahlen- schutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2058), und der Strahlenschutzverord- nung (StrlSchV) vom 29. No- vember 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), in der jeweils geltenden Fassung	
1.7.1	Anordnungen zur Durchset- zung von §§ 4 und 5 des FPersG . . . . . bis	50 1 000	2.2.1	Bearbeitung von Genehmi- gungen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von ionisierender Strahlung nach § 10 StrlSchG . . . . .	Gebühr nach § 2
1.7.2	Amtshandlungen nach § 4 Ab- satz 2 FPersV		2.2.2	Bearbeitung von Genehmi- gungen für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ioni- sierender Strahlung, für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen und für den Betrieb von Störstrah- lern . . . . .	Gebühr nach § 2
1.7.2.1	Ausstellung einer Fahrerkarte bis	35 70	2.2.2.1	Bearbeitung von Änderungen, Ergänzungen oder Verlänge- rungen einer Genehmigung nach Nummer 2.2.2 . . . . .	Gebühr nach § 2
1.7.2.2	Ausstellung einer Unterneh- menskarte . . . . . bis	35 70	2.2.3	Bearbeitung von Anzeigen zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von ionisierender Strahlung nach § 17 StrlSchG	Gebühr nach § 2
1.7.2.3	Ausstellung einer Werkstatt- karte . . . . . bis	45 90	2.2.4	Bearbeitung von Anzeigen zum Betrieb von Röntgen- einrichtungen nach § 19 Strl- SchG . . . . .	Gebühr nach § 2
1.7.3	Anordnungen nach § 7 Kr- FArbZG . . . . . bis	50 1 000			
2	<b>Allgemeiner Arbeitsschutz</b>				
2.1	Amtshandlungen nach der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 643), in der jeweils geltenden Fassung				
2.1.1	Erteilung eines Befähigungs- scheines nach § 18 Absatz 2	Gebühr nach § 2			
2.1.2	Verlängerung der Gültigkeits- dauer . . . . .	Gebühr nach § 2			
2.1.3	Ausnahmen nach § 6, je . . . .	Gebühr Nach § 2			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.2.5	Bearbeitung von Anzeigen zur anzeigebedürftigen Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern nach § 22 StrlSchG. . . . .	Gebühr nach § 2	2.2.13	Anordnungen im Sinne von § 179 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122), in der jeweils geltenden Fassung . .	Gebühr nach § 2
2.2.6	Bearbeitung von Genehmigungen für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 25 StrlSchG. . . . .	Gebühr nach § 2	2.2.14	Erteilung einer Freigabe nach § 33 in Verbindung mit § 32 StrlSchV. . . . .	Gebühr nach § 2
2.2.6.1	Bearbeitung von Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen einer Genehmigung nach Nummer 2.2.6. . . . .	Gebühr nach § 2	2.2.15	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung nach § 47 StrlSchV. . . . .	Gebühr nach § 2
2.2.7	Bearbeitung von Anzeigen zu anzeigebedürftigen Beschäftigungen im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler nach § 26 StrlSchG. . . . .	Gebühr nach § 2	2.2.16	Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz sowie Festlegung von Auflagen zur Fortgeltung der Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 50 StrlSchV. . . . .	Gebühr nach § 2
2.2.8	Bearbeitung von Genehmigungen für die Beförderung nach § 27 StrlSchG. . . . .	Gebühr nach § 2	2.2.17	Anerkennung von Kursen nach § 51 StrlSchV. . . . .	Gebühr nach § 2
2.2.8.1	Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen einer Genehmigung nach Nummer 2.2.8. . . . .	Gebühr nach § 2	2.2.18	Festlegen von Ersatzdosen nach § 65 Absatz 2 StrlSchV	Gebühr nach § 2
2.2.9	Bearbeitung von Genehmigungen für den Zusatz radioaktiver Stoffe und genehmigungsbedürftige Aktivierung nach § 40 StrlSchG. . . . .	Gebühr nach § 2	2.2.19	Bearbeitung zur Registrierung von Strahlenpässen nach § 174 Absatz 2 StrlSchV. . . . .	Gebühr nach § 2
2.2.9.1	Bearbeitung von Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen einer Genehmigung nach Nummer 2.2.9. . . . .	Gebühr nach § 2	2.2.20	Bearbeitung von Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten nach § 175 StrlSchV	Gebühr nach § 2
2.2.10	Bearbeitung von Anzeigen zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit natürlich vorkommender Radioaktivität nach §§ 56 und 59 StrlSchG. . . . .	Gebühr nach § 2	2.2.21	Bearbeitung zur Bestimmung von Sachverständigen nach § 177 StrlSchV. . . . .	Gebühr nach § 2
2.2.11	Bearbeitung der Anmeldung von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit Radon nach § 129 StrlSchG. . . . .	Gebühr nach § 2	2.3	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3499, 3991), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774, 2777), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis vom 15. Mai 1997 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 257), geändert am 16. November 2011 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 967), und der Löse-	
2.2.12	Bearbeitung zur Bestimmung von Messstellen nach § 169 StrlSchG. . . . .	Gebühr nach § 2			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	mittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1538), in der jeweils geltenden Fassung		2.3.2.3.1	Jede weitere Ausfertigung einer Bescheinigung . . . . .	50 bis 100
2.3.1	Amtshandlungen nach § 23 ChemG		2.3.2.3.2	Rücknahme oder Widerruf einer GLP-Bescheinigung ..	50 bis 100
2.3.1.1	Anordnungen und Untersagungen und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen), je	Gebühr nach § 2	2.3.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung oder deren Widerruf . . . . .	Gebühr nach § 2
2.3.1.2	Probenahme und Untersuchung nach § 21 Absatz 4, soweit sich Verstöße gegen chemikalienrechtliche Vorschriften ergeben . . . . .	Gebühr nach § 2	2.4	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)	
2.3.1.3	Überwachung von Prüfeinrichtungen nach den Grundsätzen der Guten Laborpraxis gemäß § 19b Absatz 1 (einschließlich Erteilung einer GLP-Bescheinigung) . . . . .	Gebühr nach § 2	2.4.1	Ausnahmen nach § 19 Absatz 1 von den Vorschriften der §§ 6 bis 15 . . . . .	Gebühr nach § 2
2.3.2	Prüfung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP)-Bedingungen nach § 19b in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis . . . . .	Gebühr nach § 2	2.4.2	Anordnungen nach § 19 Absatz 3 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen), je . . . .	Gebühr nach § 2
2.3.2.1	Nachbesichtigung nach § 19b in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach Verursachung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller . . . . .	Gebühr nach § 2	2.4.3	Untersagungsverfügungen nach § 19 Absatz 5 und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen), je . . . . .	Gebühr nach § 2
2.3.2.2	Neben den Gebühren nach den Nummern 2.3.2 und 2.3.2.1 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.		2.4.4	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 . . . . .	Gebühr nach § 2
2.3.2.3	Erteilung einer GLP-Bescheinigung gemäß § 19 b Absatz 1 Satz 1 . . . . .	50 bis 100	2.4.5	Abnahme von Prüfungen in Lehrgängen nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 . . . . .	Gebühr nach § 2
			2.4.6	Zulassung von Betrieben zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten (Asbest) nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 . . . . .	Gebühr nach § 2
			2.4.7	Eingangsbestätigung der unternehmensbezogenen Anzeige nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 3.2 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 vom 13. Januar 2014 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 164), geändert am 2. März 2015 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 136) . . . . .	140

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro			
2.4.8	Erlaubnis zur Begasung gemäß Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 1 .....	122	2.5.5.1	Erweiterung oder Änderung der Erlaubnis sowie die Erteilung von Auflagen gemäß § 6 .....	55			
	bis	610		bis	165			
2.4.8.1	Änderung der Erlaubnis nach Nummer 2.4.8. ....	38	2.5.5.2	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis .....	110			
2.4.9	Ausstellung eines Befähigungsscheines gemäß Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 ...	91		bis	320			
	bis	610	2.6	Amtshandlungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1537), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594), der Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648), der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert am 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082), der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert am 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594), der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert am 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594), und der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV) vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531), geändert am 30. April 2019 (BGBl. I S. 554, 556), in der jeweils geltenden Fassung		2.6.1	Amtshandlungen nach dem Arbeitsschutzgesetz	
2.4.9.1	Teilnahme unter Anleitung an einer Raumesinfektion gemäß Nummer 2 Absatz 10 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 522 in der Fassung vom 15. Januar 2013 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 298). ....	33	2.6.1.1	Anordnungen nach § 22 Absatz 3 ArbSchG sowie die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen), je .....	Gebühr nach § 2			
2.4.10	Anerkennung eines Lehrganges für Begasungstätigkeiten gemäß Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 .....	435						
	bis	1030	2.6.1.2	Beratung nach § 21 Absatz 1 ArbSchG auf Antrag der Arbeitgebenden oder Betreibenden .....	Gebühr nach § 2			
2.4.11	Anerkennung der Sachkunde oder von Sachkundelehrgängen (Schädlingsbekämpfung) gemäß Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 .....	435						
	bis	1030						
2.5	Amtshandlungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774, 2779)							
2.5.1	Anerkennung einer Einrichtung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 .....	Gebühr nach § 2						
2.5.2	Anerkennung einer Einrichtung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 .....	Gebühr nach § 2						
2.5.3	Anerkennung einer Einrichtung zur Durchführung der Prüfung nach § 11 Absatz 2	Gebühr nach § 2						
2.5.4	Prüfung der Sachkunde gemäß § 11							
2.5.4.1	Prüfung der eingeschränkten Sachkunde .....	75						
2.5.4.2	Prüfung der umfassenden Sachkunde .....	100						
2.5.4.3	Zweitschriften von Prüfungszeugnissen .....	19						
2.5.5	Erlaubnis nach § 6 .....	55						
	bis	165						

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.6.2	Amtshandlungen nach der Arbeitsstättenverordnung...	Gebühr nach § 2	2.7.2	Ausnahmen nach § 18 ASiG	Gebühr nach § 2
2.6.2.1	Ausnahmen nach § 3a Ab- satz 3 ArbStättV.....	Gebühr nach § 2	2.7.3	Anordnungen nach § 12 Ab- satz 1 ASiG.....	Gebühr nach § 2
2.6.3	Amtshandlungen nach der Biostoffverordnung.....	Gebühr nach § 2	2.8	Amtshandlungen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) in der Fassung vom 10. Sep- tember 2002 (BGBl. I S. 3519), zuletzt geändert am 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586), in der jeweils geltenden Fassung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsver- ordnungen	
2.6.3.1	Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 BioStoffV.....	Gebühr nach § 2	2.8.1	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Her- stellenden nach § 5a Absatz 1 Nummer 4 SprengG.....	Gebühr nach § 2
2.6.3.2	Ausnahmen nach § 18 Bio- stoffV.....	Gebühr nach § 2	2.8.2	Festlegung besonderer Anfor- derungen an die Verwendung von sonstigen explosions- gefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5g Ab- satz 6 SprengG.....	Gebühr nach § 2
2.6.4	Amtshandlungen nach der Verordnung zur arbeitsmedi- zinischen Versorgung.....	Gebühr nach § 2	2.8.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 SprengG..	Gebühr nach § 2
2.6.4.1	Ausnahme nach § 7 Absatz 2 ArbMedVV von den Anforde- rungen an die Ärztin oder den Arzt.....	Gebühr nach § 2	2.8.3.1	Erstellung jeder weiteren Aus- fertigung.....	20,50
2.6.4.2	Entscheidung nach § 8 Ab- satz 3 ArbMedVV über das Untersuchungsergebnis....	Gebühr nach § 2	2.8.3.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis.....	Gebühr nach § 2
2.6.5	Amtshandlungen nach der Lärm- und Vibrations-Ar- beitsschutzverordnung.....	Gebühr nach § 2	2.8.4	Einholung von Erkundigun- gen im Rahmen der Zuverläs- sigkeitsprüfung nach § 8 Ab- satz 4, § 8a Absatz 5 in Verbin- dung mit § 8b Absatz 1 Satz 4 und § 14 SprengG.....	Gebühr nach § 2
2.6.5.1	Ausnahmen nach § 15 Lärm- VibrationsArbSchV.....	Gebühr nach § 2	2.8.5	Abnahme der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SprengG in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 der Ersten Verordnung zum Sprengstoff- gesetz (1. SprengV) in der Fas- sung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 170), zuletzt geän- dert 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617), in der jeweils geltenden Fassung.....	Gebühr nach § 2
2.6.6	Amtshandlungen nach der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung	Gebühr nach § 2	2.8.5.1	Neben der Gebühr nach Num- mer 2.8.5 sind Aufwendun- gen, die durch die Hinzuzie- hung von Sachverständigen entstehen, als besondere Aus- lagen zu erstatten.	
2.6.6.1	Ausnahmen nach § 10 OStrV	Gebühr nach § 2			
2.6.7	Amtshandlungen nach der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern	Gebühr nach § 2			
2.6.7.1	Ausnahmen nach § 21 EMFV	Gebühr nach § 2			
2.7	Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und an- dere Fachkräfte für Arbeits- sicherheit (ASiG) vom 12. De- zember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 868, 914), in der jeweils geltenden Fassung				
2.7.1	Zulassungen nach § 7 Absatz 2 ASiG.....	Gebühr nach § 2			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.8.6	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 Satz 2 SprengG .....	76	2.8.12	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 SprengG, zuzüglich der Gebühr nach Nummer 2.8.4. ....	Gebühr nach § 2
2.8.7	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch in Verbindung mit § 28 SprengG Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zugrunde gelegt.		2.8.12.1	Änderung einer Erlaubnis ..	Gebühr nach § 2
2.8.7.1	bis höchstens 500 kg NEM ..	300	2.8.12.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis, zuzüglich der Gebühr nach Nummer 2.8.4. ....	Gebühr nach § 2
2.8.7.2	je weitere 500 kg bis höchstens 5 000 kg NEM. ....	50	2.8.13	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Absatz 5 SprengG	Gebühr nach § 2
2.8.7.3	je weitere 500 kg über 5 000 kg NEM. ....	20	2.8.14	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Absatz 2 SprengG. ....	83
2.8.7.4	höchstens .....	2 500	2.8.14.1	Aufwendungen im Rahmen der Erklärung der Ungültigkeit werden als besondere Auslagen abgerechnet .....	Gebühr nach § 2
2.8.7.5	Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SprengG ..	Gebühr nach § 2	2.8.15	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG .....	90
2.8.8	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Absatz 4 SprengG. ....	Gebühr nach § 2	2.8.16	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absätze 3 und 4, § 33 sowie nach § 33b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 SprengG .....	Gebühr nach § 2
2.8.8.1	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung .....	Gebühr nach § 2	2.8.17	Anordnungen nach § 32 Absätze 1, 2 und 5 sowie § 48 SprengG .....	Gebühr nach § 2
2.8.8.2	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung .....	Gebühr nach § 2	2.8.18	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 33b Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 SprengG. ....	Gebühr nach § 2
2.8.9	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG, zuzüglich der Gebühr nach Nummer 2.8.4	Gebühr nach § 2	2.8.19	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG. ....	Gebühr nach § 2
2.8.9.1	Änderung eines Befähigungsscheines. ....	Gebühr nach § 2	2.8.20	Amtshandlungen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
2.8.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines, zuzüglich der Gebühr nach Nummer 2.8.4 .....	Gebühr nach § 2	2.8.20.1	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	
2.8.10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3 SprengG, zuzüglich der Gebühr nach Nummer 2.8.4 .....	Gebühr nach § 2			
2.8.11	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5 SprengG. ....	Gebühr nach § 2			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	SprengG in Verbindung mit § 36 1. SprengV.....	176 zuzüglich 10 je teil- nehmende Person	2.8.20.13	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewah- rung und Vorlage des Ver- zeichnisses nach § 44 Absatz 1 1. SprengV .....	Gebühr nach § 2
2.8.20.2	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Absatz 5 1. SprengV im Einzelfall.....	Gebühr nach § 2	2.8.21	Amtshandlungen nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fas- sung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3544), zuletzt geän- dert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 644), in der jeweils geltenden Fassung	
2.8.20.3	Erteilung von Unterricht im Rahmen anerkannter Lehr- gänge.....	Gebühr nach § 2	2.8.21.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgef- ährlicher Stoffe nach § 3 Nummer 1. ....	Gebühr nach § 2
2.8.20.4	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2 1. SprengV ....	Gebühr nach § 2	2.8.22	Amtshandlungen nach der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), geändert am 25. Juli 2017 (BGBl. I S. 2749, 2758), in der jeweils geltenden Fassung	
2.8.20.5	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Absatz 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besu- cherinnen oder Besuchern ..	Gebühr nach § 2	2.8.22.1	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Absatz 2. ....	50 bis 100
2.8.20.6	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Absatz 1 1. SprengV.....	Gebühr nach § 2	2.9	Anordnungen und Untersa- gungen nach dem Gentechn- nikgesetz in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2067), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421)	Gebühr nach § 2
2.8.20.7	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Absatz 2 1. SprengV ....	Gebühr nach § 2		<b>Abschnitt II</b> <b>Anlagensicherheit</b>	
2.8.20.8	Anerkennung von Lehrgän- gen zur Vermittlung der Fach- kunde nach § 32 Absatz 1 1. SprengV .....	Gebühr nach § 2	3	<b>Amtshandlungen nach der Gashochdruckleitungsver- ordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geän- dert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729), in der jeweils geltenden Fassung</b>	
2.8.20.9	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wieder- holungslehrgang nach § 32 Absatz 5 Satz 2 1. SprengV ..	Gebühr nach § 2	3.1	Bearbeitung von Anzeigen nach § 5 bei beabsichtigter Errichtung einer Gashoch- druckleitung.....	Gebühr nach § 2
2.8.20.10	Ausstellung einer Unbedenk- lichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2 1. SprengV, zuzüglich der Gebühr nach Nummer 2.8.4. ....	Gebühr nach § 2	3.2	Anerkennung von Sachver- ständigen nach § 11 .....	Gebühr nach § 2
2.8.20.11	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Absatz 5 1. SprengV ....	Gebühr nach § 2	4	<b>Amtshandlungen nach der Ortsbewegliche-Druckgerä- te-Verordnung vom 29. No- vember 2011 (BGBl. I S.</b>	
2.8.20.12	Überprüfung der Qualifika- tion nach § 40a Absatz 1 1. SprengV .....	Gebühr nach § 2			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	<b>2349), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1545), in der jeweils geltenden Fassung</b>		5.9	Erlaubnis zur Errichtung, zum Betrieb oder zu Änderungen der Bauart oder Betriebsweise einer Flugfeldbetankungsanlage nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 . . . . .	Gebühr nach § 2
4.1	Anordnungen nach § 22 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen . . . . .	Gebühr nach § 2	5.10	Anerkennung einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2. . . . .	Gebühr nach § 2
5	<b>Amtshandlungen nach der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 30. April 2019 (BGBl. I S. 554), in der jeweils geltenden Fassung</b>		5.11	Verlängerung der Anerkennung einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 . . . . .	Gebühr nach § 2
5.1	Erlaubnis zur Errichtung, zum Betrieb oder zu Änderungen der Bauart oder Betriebsweise je Dampfkesselanlage nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 . . . . .	Gebühr nach § 2	5.12	Anordnungen nach § 35 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. 2011 I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131), geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1538), in der jeweils geltenden Fassung wegen Verstößen gegen die Betriebssicherheitsverordnung sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen), je . . . . .	Gebühr nach § 2
5.2	Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis nach Nummer 5.1 . . . . .	Gebühr nach § 2	5.13	Ausfertigung einer neuen Erlaubnis gemäß § 18 bei Betreiberwechsel . . . . .	Gebühr nach § 2
5.3	Erlaubnis zur Errichtung, zum Betrieb oder zu Änderungen der Bauart oder Betriebsweise von Anlagen mit Druckgeräten nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 . . . . .	Gebühr nach § 2	6	<b>Amtshandlungen nach der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz vom 30. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung</b>	
5.4	Erlaubnis zum Betrieb oder zu Änderungen der Bauart oder Betriebsweise einer Gasfüllanlage nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 . . . . .	Gebühr nach § 2	6.1	Erstmalige Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 3 Absatz 2 . . . . .	2000
5.5	Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis nach Nummer 5.4 . . . . .	Gebühr nach § 2	6.2	Wiederkehrende Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 3 Absatz 2 . . . . .	370
5.6	Erlaubnis zur Errichtung, zum Betrieb oder zu Änderungen der Bauart oder Betriebsweise von Anlagen für Lageranlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 . . . . .	Gebühr nach § 2	6.3	Aufwendungen und Auslagen der Aufsichtsbehörde für nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllte Verpflichtungen einer zugelassenen Überwachungsstelle nach § 4 Satz 1 . . . . .	Gebühr nach § 2
5.7	Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis nach Nummer 5.6 . . . . .	Gebühr nach § 2		<b>Abschnitt III</b>	
5.8	Erlaubnis zur Errichtung, zum Betrieb oder zu Änderungen der Bauart oder Betriebsweise einer Füllstelle oder Tankstelle nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 und 6 . . . . .	Gebühr nach § 2		<b>Produktsicherheit</b>	
			7	<b>Amtshandlungen nach dem Produktsicherheitsgesetz,</b>	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	<b>der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsverordnungen, der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30), geändert am 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1)</b>			einführen, lagern oder ausstellen . . . . .	Gebühr nach § 2
7.1	Anhörung der jeweils betroffenen Wirtschaftsakteurin bzw. des jeweils betroffenen Wirtschaftsakteurs oder Ausstellerin bzw. Ausstellers gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 ProdSG . . . . .	Gebühr nach § 2	7.1.6.1	Neben der Gebühr nach Nummer 7.1.6 sind Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter als besondere Auslagen zu erstatten . . . . .	Gebühr nach § 2
7.1.1	Amtshandlungen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8, Absatz 4 Satz 1 und § 27 Absatz 2 Satz 2 ProdSG . . . . .	Gebühr nach § 2	7.1.7	Anordnungen nach § 35 ProdSG und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) . . . . .	Gebühr nach § 2
7.1.2	Entscheidungen über die Freigabe von Produkten nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 einschließlich Produktprüfung aufgrund von Nachbesserungsmaßnahmen, sofern zuvor Gebühren nach Nummer 7.1.6 angefallen sind . . . . .	Gebühr nach § 2	7.2	Amtshandlungen nach der Verordnung über elektrische Betriebsmittel vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung	
7.1.3	Amtshandlungen nach Artikel 29 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 . . . . .	Gebühr nach § 2	7.2.1	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 . . . . .	Gebühr nach § 2
7.1.4	Neben Gebühren nach Nummer 7.1.3 sind Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter als besondere Auslagen zu erstatten.		7.2.2	Vorläufige Maßnahme gegen eine Wirtschaftsakteurin bzw. einen Wirtschaftsakteur nach § 16 Absatz 1 oder Absatz 4 und Absatz 5 . . . . .	Gebühr nach § 2
7.1.5	Anordnungen nach § 26 Absatz 2 ProdSG und die daraus resultierenden Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	Gebühr nach § 2	7.2.3	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen nach § 17 Absatz 1 . . . . .	Gebühr nach § 2
7.1.6	Kosten für Prüfungen nach § 28 Absatz 1 ProdSG sowie für Produktüberprüfungen, die auf Veranlassung derjenigen, die das Produkt herstellen oder zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt		7.2.4	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen wegen formaler Nichtkonformität nach § 18 Absatz 1 . . . . .	Gebühr nach § 2
			7.2.5	Maßnahmen gegen eine Wirtschaftsakteurin bzw. einen Wirtschaftsakteur wegen formaler Nichtkonformität nach § 18 Absatz 2 . . . . .	Gebühr nach § 2
			7.3	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470), zuletzt geändert am 9. Juli 2018 (BGBl. I S. 1093), in der jeweils geltenden Fassung	
			7.3.1	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrek-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	turmaßnahmen nach § 20 Absatz 1 Satz 3. . . . .	Gebühr nach § 2	7.6.1	Aufforderung der jeweiligen betroffenen Wirtschaftsakteurin bzw. des jeweils betroffenen Wirtschaftsakteurs zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen gemäß § 22 Absatz 2. . . . .	Gebühr nach § 2
7.3.2	Maßnahmen gegen eine Wirtschaftsakteurin bzw. einen Wirtschaftsakteur nach § 20 Absatz 3. . . . .	Gebühr nach § 2	7.6.2	Unterrichtung einer privaten Einführerin oder eines privaten Einführers gemäß § 22 Absatz 3 über Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität mit den Anforderungen der Verordnung. . .	Gebühr nach § 2
7.4	Amtshandlungen nach der Verordnung über einfache Druckbehälter vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597) in der jeweils geltenden Fassung		7.6.3	Vorläufige Maßnahme gegen eine Wirtschaftsakteurin bzw. einen Wirtschaftsakteur nach § 23 Absatz 1 oder Absatz 2 und Absatz 6. . . . .	Gebühr nach § 2
7.4.1	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen nach § 13 Absatz 2. . . . .	Gebühr nach § 2	7.6.4	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen wegen formaler Nichtkonformität nach § 24 Absatz 1. . . . .	Gebühr nach § 2
7.4.2	Vorläufige Maßnahme gegen eine Wirtschaftsakteurin bzw. einen Wirtschaftsakteur nach § 14 Absatz 1 oder Absatz 4 und Absatz 5. . . . .	Gebühr nach § 2	7.6.5	Maßnahmen gegen eine Wirtschaftsakteurin bzw. einen Wirtschaftsakteur wegen formaler Nichtkonformität nach § 24 Absatz 2. . . . .	Gebühr nach § 2
7.4.3	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen nach § 15 Absatz 1. . . . .	Gebühr nach § 2	7.7	Amtshandlungen nach der Explosionsschutzprodukteverordnung vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39) in der jeweils geltenden Fassung	
7.4.4	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen wegen formaler Nichtkonformität nach § 16 Absatz 1. . . . .	Gebühr nach § 2	7.7.1	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen nach § 15 Absatz 2. . . . .	Gebühr nach § 2
7.4.5	Maßnahmen gegen eine Wirtschaftsakteurin bzw. einen Wirtschaftsakteur wegen formaler Nichtkonformität nach § 16 Absatz 2. . . . .	Gebühr nach § 2	7.7.2	Vorläufige Maßnahme gegen eine Wirtschaftsakteurin bzw. einen Wirtschaftsakteur nach § 16 Absatz 1 oder Absatz 4 und Absatz 5. . . . .	Gebühr nach § 2
7.5	Amtshandlungen nach der Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202), in der jeweils geltenden Fassung		7.7.3	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen nach § 17 Absatz 1. . . . .	Gebühr nach § 2
7.5.1	Maßnahmen nach § 7 Absatz 1	Gebühr nach § 2	7.7.4	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen nach § 17 Absatz 1. . . . .	Gebühr nach § 2
7.5.2	Maßnahmen nach § 7 Absatz 2	Gebühr nach § 2			
7.6	Amtshandlungen nach der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2668) in der jeweils geltenden Fassung				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	turmaßnahmen wegen formaler Nichtkonformität nach § 18 Absatz 1.....	Gebühr nach § 2		§ 19 Absatz 1 oder Absatz 4 und Absatz 5.....	Gebühr nach § 2
7.7.5	Maßnahmen gegen eine Wirtschaftsakteurin bzw. einen Wirtschaftsakteur wegen formaler Nichtkonformität nach § 18 Absatz 2.....	Gebühr nach § 2	7.9.3	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen nach § 20 Absatz 1.....	Gebühr nach § 2
7.8	Amtshandlungen nach der Aufzugsverordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 605) in der jeweils geltenden Fassung		7.9.4	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen wegen formaler Nichtkonformität nach § 21 Absatz 1.....	Gebühr nach § 2
7.8.1	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen nach § 17 Absatz 2.....	Gebühr nach § 2	7.9.5	Maßnahmen gegen eine Wirtschaftsakteurin bzw. einen Wirtschaftsakteur wegen formaler Nichtkonformität nach § 21 Absatz 2.....	Gebühr nach § 2
7.8.2	Vorläufige Maßnahme gegen eine Wirtschaftsakteurin bzw. einen Wirtschaftsakteur nach § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 und Absatz 6.....	Gebühr nach § 2	8	<b>Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. EU NR. L 81 S. 99)</b>	
7.8.3	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen nach § 19 Absatz 1 oder 2.....	Gebühr nach § 2	8.1	Aufforderung der jeweiligen betroffenen Wirtschaftsakteurin bzw. des jeweils betroffenen Wirtschaftsakteurs zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 37 Absatz 1 Satz 3.....	Gebühr nach § 2
7.8.4	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen wegen formaler Nichtkonformität nach § 20 Absatz 1.....	Gebühr nach § 2	8.2	Amtshandlungen gegenüber Wirtschaftsakteuren gemäß Artikel 37 Absatz 4 (vorläufige Maßnahme).....	Gebühr nach § 2
7.8.5	Maßnahmen gegen eine Wirtschaftsakteurin bzw. einen Wirtschaftsakteur wegen formaler Nichtkonformität nach § 20 Absatz 2.....	Gebühr nach § 2	8.3	Aufforderung der jeweiligen betroffenen Wirtschaftsakteurin bzw. des jeweils betroffenen Wirtschaftsakteurs zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 39 Absatz 1.....	Gebühr nach § 2
7.9	Amtshandlungen nach der Druckgeräteverordnung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), geändert am 6. April 2016 (BGBl. I S. 597, 603), in der jeweils geltenden Fassung		8.4	Aufforderung der jeweiligen betroffenen Wirtschaftsakteurin bzw. des jeweils betroffenen Wirtschaftsakteurs zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 40 Absatz 1.....	Gebühr nach § 2
7.9.1	Aufforderung einer Wirtschaftsakteurin bzw. eines Wirtschaftsakteurs zu Korrekturmaßnahmen nach § 18 Absatz 2.....	Gebühr nach § 2			
7.9.2	Vorläufige Maßnahme gegen eine Wirtschaftsakteurin bzw. einen Wirtschaftsakteur nach				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
8.5	Amtshandlung nach Artikel 40 Absatz 2 . . . . .	Gebühr nach § 2		nehmigungs- oder Erlaubnisurkunde, von Zulassungsunterlagen, Befähigungsnachweisen, je . . . . .	Gebühr nach § 2
<b>9</b>	<b>Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG (ABl. EU Nr. L 81 S. 51)</b>		10.3	Änderung eines Namens oder der Anschrift in einer Genehmigungs- oder Erlaubnisurkunde oder in Zulassungsunterlagen, je . . . . .	Gebühr nach § 2
9.1	Aufforderung der jeweiligen betroffenen Wirtschaftsakteurin bzw. des jeweils betroffenen Wirtschaftsakteurs zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 3. . . . .	Gebühr nach § 2	<b>11</b>	<b>Sonstiges</b>	
9.2	Amtshandlung gemäß Artikel 38 Absatz 4 (vorläufige Maßnahme) . . . . .	Gebühr nach § 2	11.1	Amtshandlungen auf Antrag in den Bereichen des Arbeitsschutzes sowie der Anlagen- und Produktsicherheit, die vorstehend und auch von anderen Gebührenordnungen nicht erfasst sind . . . . .	Gebühr nach § 2
9.3	Aufforderung der jeweiligen betroffenen Wirtschaftsakteurin bzw. des jeweils betroffenen Wirtschaftsakteurs zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 40 Absatz 1 . . . . .	Gebühr nach § 2	11.2	Für Aufwand, der dadurch entsteht, dass eine Amtshandlung aus Gründen, die von den Betreibenden, Herstellenden oder Antragstellenden zu vertreten sind, an den festgesetzten Tagen nicht durchgeführt werden kann oder an einem anderen Tag fortgesetzt oder wiederholt werden muss, wird ein Zuschlag nach § 2 erhoben.	
9.4	Aufforderung der jeweiligen betroffenen Wirtschaftsakteurin bzw. des jeweils betroffenen Wirtschaftsakteurs zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 41 Absatz 1 . . . . .	Gebühr nach § 2	11.3	Für den Fall, dass eine Amtshandlung aus Gründen, die von Betreibenden, Herstellenden oder Antragstellenden zu vertreten sind, verzögert oder ausgedehnt wird, wird für die dadurch zusätzlich aufgewendete Zeit, soweit diese nicht bereits bei der Gebührenfestsetzung innerhalb eines Gebührenrahmens berücksichtigt werden kann, ein Zuschlag nach § 2 erhoben.“	
9.5	Amtshandlungen gegenüber Wirtschaftsakteuren nach Artikel 41 Absatz 2. . . . .	Gebühr nach § 2		§ 2	
	<b>Abschnitt IV</b>			Schlussbestimmungen	
	<b>Urkunden und sonstige Unterlagen</b>			(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	
<b>10</b>	<b>Urkunden</b>			(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.	
10.1	Nachheften in Urkunden je Blatt. . . . .	Gebühr nach § 2			
10.2	Zusätzliche Ausfertigung oder Ersatzausfertigung einer Ge-				

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 2019.